

Jahreszeugnis 2020

PZ-Nr.: 3024-2001-007

Frischkompost 2 (mittelkörnig)

RAL-Gütesicherung Kompost

Jahreszeugnis 2020 Seite 1 von 2

Anlage Ostbüren (BGK-Nr.: 3024)
Ostbürener Str. 183

58730 Fröndenberg-Ostbüren

Rechtsbestimmungen/Regelwerke:

✓ Bioabfallverordnung

RAL-Gütesicherung (RAL-GZ 251)
Überwachungsverfahren

✓ Düngemittelverordnung

EU-Ökoverordnung (VO(EG) Nr.889/2008, Anhang 1)

Die Einhaltung der jeweiligen Norm wird mit einem Häckchen ausgewiesen.



Zeichengrundlage unter www.gz-kompost.de

Warendeklaration der RAL-Gütesicherung¹⁾

Kennzeichnung

gemäß Düngemittelverordnung

Organischer NPK-Dünger 0,66-0,30-0,63 mit Spurennährstoffen

unter Verwendung von pflanzlichen Stoffen 0,66 % N Gesamtstickstoff

0,30 % $\mathrm{P_2O_5}$ Gesamtphosphat 0,63 % $\mathrm{K_2O}$ Gesamtkaliumoxid 0,014 % Zn Gesamtzink 0.94 % Fe Eisen

Nettomasse: siehe Lieferschein

Hersteller/Inverkehrbringer:

GWA REsource Fröndenberg GmbH Friedrich-Ebert-Str. 59 59425 Unna

Ausgangsstoffe:

Pflanzliche Stoffe aus Garten- und Landschaftsbau (100%)

Nebenbestandteile:

0,49 % MgO Gesamtmagnesiumoxid

29,9 % Organische Substanz

Lagerung und Anwendung:

Eine Lagerung im Freiland ist unter Berücksichtigung anderer Rechtsbestimmungen möglich. Durchnässung, Abtragung und Auswaschung ist zu vermeiden, ansonsten trocken lagern. Wesentliche stoffliche Veränderungen sind nicht zu erwarten. Hinweise zur sachgerechten Anwendung siehe Anwendungsempfehlung. Die Empfehlungen der amtlichen Beratung sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten.

Eigenschaften und Inhaltsstoffe

in der Frischmasse

Stickstoff gesamt (N)	6,68	3,84
Stickstoff CaCl ₂ -löslich (N)	0,40	0,23
Stickstoff organisch (N)	6,28	3,61
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	3,07	1,77
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	6,35	3,65
Magnesiumoxid ges.(MgO)	4,98	2,86
Basisch wirks. Stoffe (CaO)	14,7	8,47

kg/t kg/m3

pH-vvert	5,4
Salzgehalt	5,60 g/l
C/N-Verhältnis	26
Organische Substanz	299 kg/t
Humus-C	75 kg/t

Hygienisierend und biologisch stabilisierend behandelt gem. §2 BioAbfV

Frei von keimfähigen Samen und austriebfähigen Pflanzenteilen

Körnung	0-25	mm
Rohdichte	575	kg/m³
Trockenmasse	66,8	%
Düngewert ²⁾	7,32	€/t
(im Anwendungsjahr)	4,21	€/m³
Humuswert ³⁾	12,67	
	7,29	€/m³

Zweckbestimmung

Zur Bodenverbesserung und Düngung

<u>Anwendungsbereiche</u>

Landwirtschaft

Anwendungsempfehlungen

Landwirtschaft: siehe Anlage LW

Das Erzeugnis unterliegt der RAL-Gütesicherung (RAL-GZ 251). Dieses Zeugnis wurde elektronisch erstellt. Es gilt ohne Unterschrift.



Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Träger der regelmäßigen Güteüberwachung gemäß §11 Abs. 3 BioAbfV.

Köln, den 14.01.2020

¹⁾ bei der Abgabe des Erzeugnisses verbindliche Warendeklaration der RAL-Gütesicherung. 2) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach Landhandelspreisen (Okt. - Dez. 2019) ohne MwSt. (0,76 €/kg N-löslich zzgl. 5% von N-organisch; 0,64 €/kg P₂O₅; 0,62 €/kg K₂O; 0,06 €/kg CaO). 4) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72.50 Euro/t).



Datenübersicht

PZ-Nr.: 3024-2001-007

Frischkompost 2 (mittelkörnig)

RAL-Gütesicherung Kompost Jahreszeugnis 2020

Seite 2 von 2

Anlage Ostbüren (BGK-Nr.: 3024)
Ostbürener Str. 183

58730 Fröndenberg-Ostbüren

Datengrundlage

Die aufgeführten Daten basieren auf nachfolgenden vorliegenden Chargenuntersuchungen für das Produkt Frischkompost 2, mittelkörnig:

Probenahme- datum	Labor (BGK-Nr.)	Probenehmer (BGK-Nr.)	Tagebuch- nummer
19.11.2019	151	600	191213922
23.10.2019	151	600	191111295
23.10.2019	151	600	191111294
27.08.2019	151	600	190766909

Ausgangsstoffe¹⁾

Anteil	Bezeichnung	
100%	Δ2 Garten- und Parkahfälle	

Weitere Inputstoffe/Hilfsstoffe

Hinweise zur Datengrundlage

Das Jahreszeugnis weist die Mittelwerte (Median) der im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Chargenuntersuchungen für den Frischkompost 2 aus. Es beschreibt somit die anzunehmende Produktqualität von Chargen, für die keine eigene Untersuchung vorliegt.

Mittelwerte (Median)

Parameter	Wert Einheit
<u>Pflanzennährstoffe</u>	
Stickstoff, gesamt (N)	1,00 % TM
Phosphat, gesamt (P ₂ O ₅)	0,46 % TM
Kaliumoxid, gesamt (K ₂ O)	0,95 % TM
Magnesiumoxid, gesamt (MgO)	0,74 % TM
Ammonium CaCl ₂ -löslich (NH ₄ -N)	227 mg/l FM
Nitrat CaCl ₂ -löslich (NO ₃ -N)	1 mg/l FM
Bodenverbesserung	
Organische Substanz	44,8 % TM
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	2,20 % TM
Physikalische Parameter	
Rohdichte	575 g/l
Wassergehalt	33,2 % FM
Salzgehalt (Extr. 1:5)	5,60 g/l FM
pH-Wert (H ₂ O)	5,4
Rottegrad (1-5)	4 (38°C)
Fremdstoffe > 2 mm gesamt	0,00 % TM
- verformbare Kunststoffe (Folien)	0,00 % TM
- sonstige Fremdstoffe	0,005 % TM
Verunreinigungsgrad (Flächensumme)	1,50 cm ² /l
Steine > 10 mm	1,85 % TM

Biologische Parameter/Hygiene

Keimfähige Samen / keimf. Pflanzenteile 0 je I FM Salmonellen nicht nachweisbar

Schwermetalle

<u> </u>	
Blei (Pb)	43,1 mg/kg TM
Cadmium (Cd)	0,76 mg/kg TM
Chrom (Cr)	19,2 mg/kg TM
Kupfer (Cu)	38,8 mg/kg TM
Nickel (Ni)	11,4 mg/kg TM
Quecksilber (Hg)	0,10 mg/kg TM
Zink (Zn)	212 mg/kg TM

Weitere Informationen zu den Untersuchungsmethoden im Merkblatt 'Untersuchungsumfang und Methodenverweise' (Dok. 251-008-1) der RAL-Gütesicherung Kompost. Download unter www.gz-kompost.de

¹⁾ Einsatzstoffe gemäß Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte (Dok. GS-007-01).



Anwendung Landwirtschaft

Anlage LW zum PZ-Nr.: 3024-2001-007

Frischkompost 2 (mittelkörnig) BGK-Nr.: 3024



Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung

(Angaben in der Frischmasse)

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m³
Stickstoff gesamt (N)	0,67	6,68	3,84
Stickstoff löslich (N)	0,04	0,40	0,23
Stickstoff organisch (N)	0,63	6,28	3,61
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,31	3,07	1,77
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	0,63	6,35	3,65
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,50	4,98	2,86
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	1,47	14,7	8,47
Organische Substanz	29,9	299	172
Humus-C	7,46	74,6	42,9

Umrechnungsfaktoren Aufwandmenge

Der Umrechnungsfaktor von Frischmasse (FM) in Trockenmasse (TM) beträgt 0,66 und von TM in FM 1,49. Der Umrechnungsfaktor von Volumen (m³) in Masse (t) beträgt 0,58 und von t in m³ FM 1,74.

Tabelle 2: Stickstoffausnutzung nach DüV

(Mindestanrechenbarkeit nach DüV, Angaben in der Frischmasse)

Ackerland	% von N _{ges}	kg/t	kg/m³
Anwendungsjahr ¹⁾	6	0,40	0,23
Erstes Folgejahr*	4	0,27	0,15
Zweites Folgejahr*	3	0,20	0,12
Drittes Folgejahr*	3	0,20	0,12

Grünland, Dauergrünland mehrschnittiger Feldfutterbau	% von N _{ges}	kg/t	kg/m³
Anwendungsjahr ¹⁾	6	0,40	0,23
Erstes Folgejahr*	10	0,67	0,38

^{*}nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr.4 DüV anzurechnende Folgewirkung.

Tabelle 3: Mittlerer Dünge- und Humuswert

(am Beispiel einer dreigliedrigen Fruchtfolge)

	Produktmenge (FM)		Düngewert ^{3,6)}	Humuswert ⁴⁾
	t/ha	m³/ha	€ / ha	€ / ha
jährlich	15	26	110	190
in 3 Jahren ²⁾	45	78	329	569

Die Tabelle zeigt ein Beispiel zur Versorgung einer dreigliedrigen Fruchtfolge. Dem Beispiel liegt eine mittlere Versorgungsstufe des Bodens und ein jährlicher Bedarf von 120 kg/ha $\mathrm{N}^{1)}$, 60 kg/ha $\mathrm{P}_2\mathrm{O}_5$ und 140 kg/ha $\mathrm{K}_2\mathrm{O}$ oder eine Gesamtmenge von max. 30 t/ha TM in drei Jahren zugrunde. Der Wert für die Gesamtmenge wird als erstes erreicht.

Anrechnung von Nährstoffen und Humus

Stickstoff im Kompost liegt überwiegend in organisch gebundener Form vor. Tabelle 2 zeigt die Anrechenbarkeit nach Düngeverordnung (DüV).

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe sind in der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar. Bei Aufwandmengen nach Tabelle 3 sind die Grunddüngung (P, K) und die Erhaltungskalkung (CaO) weitgehend abgedeckt.

Humus-C ist der im Rahmen der Humusbilanz nach VDLUFA anrechenbare humusreproduktionswirksame Kohlenstoff (Humus-C).

Angaben nach Düngeverordnung

Nach DüV handelt es sich um ein Düngemittel

- ohne wesentlichen Nährstoffgehalt (gemäß § 2, Nr. 11 DüV, <1,5 % N oder <0,5 % P₂O₅ i.d. TM)
- ohne wesentlichem Gehalt an Stickstoff (gemäß § 2 Nr. 11 DüV <1,5% N)

Die Sperrfristen nach § 6 Abs. 8 Satz 2 DüV (i.d.R. 15.Dezember bis 15.Januar) gilt nicht.

Beim Nährstoffvergleich werden die Gesamtgehalte an Stickstoff und Phosphat zu Grunde gelegt. Aufgrund geringer pflanzenbaulicher Verfügbarkeiten des Stickstoffs kann für den Bilanzzeitraum von drei Jahren die Stickstoffanrechnung im Nährstoffvergleich bis auf 30 % reduziert werden. Dies erfolgt nach Vorgaben oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 8 Abs. 5 DüV).

Zeitpunkt und Menge der Düngung sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitnah und in einer dem Bedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

Für ausgewiesene belastete Gebiete nach § 13 Abs. 2 DüV sind die Vorschriften der jeweiligen Landesregierungen zu beachten.

Anwendungsvorgaben

Zulässige Aufwandmengen sind nach guter fachlicher Praxis der Düngeverordnung zu bestimmen und dürfen gemäß Bioabfallverordnung 30 t Trockenmasse bzw. 45 t Frischmasse je Hektar in drei Jahren nicht überschreiten. Empfehlungen der amtlichen Beratung gelten vorrangig. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ist zulässig. Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen. auf wassergesättigten Ausbringung überschwemmten, schneebedeckten Flächen. Die Ausbringung auf gefrorenem Boden nach § 5 Abs. 1 Satz 3 DüV ist zulässig (Voraussetzung: Pflanzendecke, keine Abschwemmung, Ausbringung zur Verhinderung Bodenverdichtung). Abstandregelungen zu Gewässern sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV).

Im Zeitraum von 3 Jahren dürfen auf derselben Fläche Klärschlämme nicht zusätzlich aufgebracht werden. Bei der Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen oberflächlich einarbeiten. Bei der Erstanwendung der Komposte sind die Flächen durch den Bewirtschafter der zuständigen Behörde anzugeben (§ 9 Abs. 1 BioAbfV). Das BGK-Merkblatt "Dokumentations- und Meldepflichten des Landwirtes" (Dok. GS-010-1) enthält weitere Informationen⁵⁾.

1) Ermittelter Gehalt des verfügbaren Stickstoff, jedoch mindestens 3% von N-gesamt (DüV Anlage 3). 2) Bei Düngung für die gesamte Fruchtfolge (Grunddüngung) können die jährlichen Aufwandmengen für eine Bedarfsdeckung von 3 Jahren summiert werden. 3) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach mittleren Landhandelspreisen (Okt. - Dez. 2019) ohne MwSt. (0,76 €/kg N-anrechenbar, 0,64 €/kg P₂O₅, 0,62 €/kg K₂O, 0,06 €/kgCaO). 4) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t). 5) Abzurufen unter www.kompost.de. 6) Anrechenbarer Stickstoff im Anwendungsjahr (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch).